

Kommunalvermögensgesetz ruht und ausgearbeitet worden ist. Das sind die Verfassungsgrundsätze hinsichtlich der Passagen, die mit der Eigentumsgesetzgebung und mit dem Eigentumsrecht zu tun haben.

Die zweite wichtige Voraussetzung ist die Kommunalverfassung, eines der Gesetze, meine Damen und Herren, auf die ich geradezu stolz bin, daß wir sie hier zustande gebracht haben. Dort ist es § 57, der uns ein Verfahren auferlegt, wie wir es jetzt mit dem Kommunalvermögensgesetz gehen.

Und schließlich - das ist der wichtigste Grund - das Treuhandgesetz schreibt vor in § 1 Abs. 1:

„Volkseigenes Vermögen kann auch in durch Gesetz bestimmten Fällen Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern sowie öffentlicher Hand als Eigentum übertragen werden.“

Das ist zwar eine Kann-Bestimmung, aber ich denke, meine Damen und Herren, nach dem, was wir heute morgen in der Fragestunde erlebt haben, wird doch niemand mehr daran zweifeln, daß wir diese Schritte tun müssen, die in dieser Kann-Bestimmung des Treuhandgesetzes vorgesehen sind.

Soviel zur Gesetzesgrundlage. Und nun einen kurzen Überblick über den Aufbau des Gesetzes:

Paragraph 1 ist eine Definition des kommunalen Vermögens, und daran schließt sich in den §§ 2-6 eine Umfangsbestimmung dessen an, was diesem gesetzlichen Verfahren unterworfen wird oder unterworfen werden kann.

Paragraph 7 halte ich für eine ganz besonders wichtige Bestimmung, weil hier das Verfahren festgelegt ist. Dieses Verfahren, meine Damen und Herren, legt uns auch Eile nahe. Ich möchte darum im Namen des Ausschusses, der dieses Gesetz einstimmig verabschiedet hat, an Sie heute appellieren, daß wir zur Verabschiedung dieses Gesetzes gelangen können. Denn nicht ohne Grund haben wir im § 9, in der Schlußbestimmung, festgelegt:

„Das Gesetz über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Ich denke, auch das macht deutlich, warum wir dieses Verfahren anwenden mußten.

In § 8 wird für den möglichen Streitfall ein Einspruchsrecht vorgesehen, und die §§ 9 und 10 sind dann die Übergangs- und Schlußbestimmungen, deren Bedeutung ich soeben interpretiert habe. Soviel zum Aufbau des Gesetzes.

Ich muß Ihnen nun eine Änderung bekanntgeben und möchte Sie dazu bitten, daß Sie Seite 4 in der Drucksache Nr. 107a/106a aufschlagen. Dort wird es die folgende Änderung geben. Das bitte ich wieder einmal dem Zeitdruck und den Grenzen unserer geistigen und physischen Kräfte nachzusehen. Es wird also folgende Änderung geben: Vor dem jetzigen § 4 wird ein neuer § 4 eingefügt. Dieser § 4 hat folgende Bestandteile: In diesen § 4 geht ein Absatz 1 ein, den Sie auf dem Ergänzungsblatt zur Drucksache Nr. 107a/106a finden. Ich verlese den Text, eine Erklärung würde die Sache nur länger machen. Abs. 1 dieses neuen § 4 erhält folgende Fassung:

„Die auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1972 und damit im Zusammenhang stehender Regelungen in Volkseigentum überführten Betriebe und Einrichtungen, die kommunalen Aufgaben und Dienstleistungen dienen, sind nicht in das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise zu übertragen, wenn durch die ehemaligen privaten Gesellschafter oder Inhaber oder deren Erben ein entsprechender Übernahmeartrag gestellt wurde.“

Ich denke, die Begründung ist deutlich. Es handelt sich hier darum, daß die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme von uns angefochten wird, und es handelt sich ferner darum, daß wir in der Aufzählung der verschiedenen Vermögensarten in § 3 auch solche Vermögensanteile, Grundstücke und Bodenflächen, Be-

triebe und Einrichtungen haben, die ehemaligen Räten unterstellt waren. Und uns lag daran, daß hier diese Vermögensanteile, über die in dem neuen Paragraphen geredet wird, ausdrücklich ausgenommen sind und von ihnen zu trennen sind.

Dazu kommt in diesem neuen § 4 ein Abs. 2. Er wird aus dem jetzigen § 7 herausgenommen und steht dort unter Abs. 2.

„Sofern Betriebe und Einrichtungen, die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in kommunales Eigentum überführt werden müssen, bereits in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden sind, gehen die entsprechenden ehemals volkseigenen Anteile in das Eigentum der Gemeinden und Städte über.“

Sie sehen, hier handelt es sich nun um Anteile, über die geredet wird. Es ist, glaube ich, evident, daß es der Gesetzessystematik schlecht entspricht, wenn diese volkseigenen Anteile in einem Paragraphen erwähnt werden, über dem „Einspruchsrecht“ steht. Es gab natürlich Gründe, das dort wegen möglicher Streitfälle zu erwähnen. Uns erscheint es aber eine bessere Systematik, wenn das jetzt in § 4 Abs. 2 steht.

Die Konsequenz dieses eingefügten Paragraphen ist dann, daß die Zählung sich ändert und darum alle folgenden Paragraphen eine Nummer weiterrücken.

Soviel über dieses Gesetz im Ganzen. Ich muß nun pflichtgemäß über Stellungnahmen der mitarbeitenden Ausschüsse referieren.

Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme den Vorschlag gemacht, man solle im Blick auf die Kommunalverfassung § 57 keine Auflistung der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen vornehmen. Das erkennen wir im Prinzip an, sind aber der Meinung, daß auf Grund der andersartigen Aufzählung in der Kommunalverfassung § 57 die Aufzählung hier im Gesetz durchaus gerechtfertigt und unvermeidlich ist.

Der Ausschuß Handel und Tourismus hat uns einen wesentlichen Verbesserungsvorschlag eingereicht, in § 3 (2) auf die Unternehmensform einzugehen. Das haben wir sehr gern als einleuchtend aufgenommen.

Vom Wirtschaftsausschuß kam ein wichtiger Hinweis, auch mit einem Einfügevorschlag, der die Ländererrichtung ins Auge faßt.

Wir waren der Meinung, daß das dem Ländereinrichtungsgesetz Vorbehalten ist. Dann komme ich schließlich und endlich zum Votum des Haushaltsausschusses. Der muß in gewisser Weise besonders behandelt werden, denn hier handelt es sich um einen gewichtigen Einspruch.

Der Haushaltsausschuß war nämlich der Meinung, man sollte das ganze Gesetzesvorhaben aufschieben, und zwar bis dahin, daß eine Berechnung der finanziellen Konsequenzen stattgefunden hat, über die Treuhandanstalt, die nach der Meinung des Haushaltsausschusses im Juli durchzuführen sei, so daß eine Beschlußfassung Anfang September erfolgen könne.

Wir erkennen das Gewicht dieses Arguments an, sind aber in der Beschlußfassung des Ausschusses dann nicht dem Haushaltsausschuß gefolgt, und zwar aus folgenden Gründen. Der Vorschlag, die finanziellen Konsequenzen erst auszurechnen, scheint uns insofern unpraktisch zu sein, als Grundlage der Berechnung überhaupt nur die Ausführung dessen sein kann, was das Gesetz vorhat. Zweitens haben wir gegen diesen Einwand des Haushaltsausschusses geltend zu machen, daß wir hier tatsächlich dem Auftrag des Treuhandgesetzes folgen müssen, und drittens sind wir der Meinung, daß gerade durch das Kommunalisierungsgesetz all jenen Gefahren der Verschleuderung von öffentlichen und privaten Mitteln ein Riegel vorgeschoben werden kann.

Soweit also die Meinungsäußerungen der anderen Ausschüsse. Ich darf nun, meine Damen und Herren, abschließend bitten, diesem wichtigen Gesetz Ihre Zustimmung nicht zu versagen. Ich tue das unter dem ausdrücklichen Hinweis, daß das erste Treuhandgesetz vom 1. März 1990 das Vermögen der Städte und Gemeinden von der Treuhandverwaltung ausdrücklich ausgenommen hat. Wir waren damals schon der Meinung, daß das ein schwerwiegender Mangel dieses alten Treuhandgesetzes ist. Dieser Mangel würde jetzt durch das Kommunalver-